

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer durch vorgetäuschte Polizeikontrolle

BGH, Urteil vom 23.4.2015 – 4 StR 607/14, NJW 2015, 2131

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die Angeklagten S, M und H verfolgten den LKW-Fahrer D auf der Autobahn. Dieser hatte Waren der Firma A geladen. Kurz vor einem Rastplatz fuhren sie auf der mittleren Spur vor den D, wobei S hupte und H ihm per Handzeichen deutlich machte er solle auf dem Rastplatz für eine Kontrolle anhalten. D kam dieser Anweisung nach und stellte sodann den Motor ab. Im Anschluss begab sich H zur Fahrertür und rief: „Polizeikontrolle! Papiere bitte!“ Als D diese suchte, stülpte sich H eine Unterziehhaube über das Gesicht, öffnete die Fahrertür und bedrohte D mit einer ungeladenen Pistole, sodass er diesen schließlich auf dem Bett hinter den Sitzen fesseln konnte. Daraufhin fuhr H auf einen anderen Platz um dort, gemeinsam mit M und Z, die dort mit einem weiteren Transportfahrzeug warteten, Waren im Wert ca. 450.000 € umzuladen.

Das LG Frankfurt a.M. verurteilte die Angeklagten wegen schweren Raubes in Tateinheit mit Amtsmaßnahme und Kennzeichenmissbrauch. Die von der StA zu Ungunsten der Angekl. eingelegten, mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts begründeten und vom Generalbundesanwalt vertretenen Revisionen waren im Ergebnis erfolgreich, sodass die landgerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde und die Sache an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen wurde.

II. Entscheidungsgründe

Grundsätzlich kann für § 316a nur der Führer eines Kraftfahrzeuges taugliches Opfer sein. Entscheidend ist, dass D diese Eigenschaft zum Zeitpunkt des Angriffs hat. Problematisch ist hier, dass der Motor des LKW auf dem Parkplatz zum Zeitpunkt der Bedrohung mit der Pistole bereits abgestellt wurde und D folglich nicht mehr als Führer klassifiziert werden kann. Allerdings wurde er erst durch die Täter zum Anhalten gebracht, sodass entgegen der Ansicht des LG der tatbestandsmäßig geforderte zeitliche Zusammenhang zwischen Angriff und Führeigenschaft besteht. Hierfür müsste aber Einfluss auf die Willensentschlussfreiheit des D genommen worden sein. Dabei müsste D zwar den objektiven Nötigungscharakter, nicht aber die feindliche Willensrichtung erkannt haben. Zudem muss sich der Angriff auch nicht unmittelbar auf das Eigentum bzw. Vermögen des Opfers richten. Die Veranlassung auf den Rastplatz abzufahren stellt den tatbestandsmäßigen Angriff auf die Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs, und objektiv eine Nötigung dar. Dennoch reicht als Angriff eine bloße List, den Fahrzeugführer in eine Situation zu bringen, in der der Raub durchgeführt werden soll, nicht aus. Trotzdem muss dieser Fall davon abgegrenzt werden, da es sich hier um Täuschung handelt, durch die eine nötigungsgleiche Wirkung erzielt wird. Es ist aber nicht gefordert, dass die Rechtswidrigkeit der Einwirkung erkannt wird. Eine vorgetäuschte Polizeikontrolle unterscheidet sich somit substantiell von allgemein motivierenden Umständen, denn bei einer derartigen Aufforderung anzuhalten steht dem Fahrzeugführer kein Ermessensspielraum zu, auch dann nicht, wenn die Polizisten wie hier keine Uniform trugen. D hat sich zum Anhalten gezwungen gesehen, sodass ein Angriff zu bejahen ist. Die Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs kann darin gesehen werden, dass der Angriff zu dem Zeitpunkt erfolgte, als sich D im fließenden Verkehr befunden hat. Insgesamt ist aber eine Strafbarkeit wegen erpresserischen Menschenraubes oder Geiselnahme zu verneinen. Die Freiheitsberaubung nach § 239 tritt außerdem nicht im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück, da § 316a bereits mit dem Wegfahren des gekaperten LKWs beendet ist.

III. Problemstandort

Die Entscheidung befasst sich mit der Möglichkeit der Verwirklichung des § 316a bei einem Angriff der Entschlussfreiheit im Wege einer Täuschung, wenn dieser eine objektiv nötigungsgleiche Wirkung zu kommt. Überraschend ist, dass sich die Polizisten hier nicht einmal zu erkennen geben mussten und ein bloßes Hupen und Winken als ausreichend für die Fehlvorstellung und die Nötigungslage erachtet wird.